

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 691/67

BESCHLUSS

in der Entscheidungswache

der Lein ~~GEHRT~~ geb. ~~WANNEN~~, ~~127~~ ~~Seemanns~~ Ave.,
~~GEHRT~~, ~~GEHRT~~/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt ~~XXXXXXXXXXXX~~ -

gegen

das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
~~Stuttgart~~, Hauptstraße ~~10~~,

Beklagte und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Haack, von der Mühlen und Prof. Dr. Böhmann

in der Sitzung vom 20. Juni 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt die Klägerin.

Schluss

Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht auf einer medizinischen Würdigung, die dem Tatsachengebiet angehört und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Die Mängel einer Verletzung des § 176 Abs. 1 BGB kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Es muß dem Humorem des Tatrichters im Einzelfall überlassen bleiben, ob er, wenn zwei Gutachten sich widersprechen, ein weiteres Gutachten einholen will. Allgemein verbindliche Richtlinien können insoweit von Revisionsgericht nicht gegeben werden.

- 3 -

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO gegeben ist, sind die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen worden.

Mai

Bühlmann

